

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ilsede vom 10.10.2016

Aufgrund der §§ 5, 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 28.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 14 Abs. 2 und 7 erhält folgende Fassung

- (2) Groß Bülden
Einzel-/Doppelgrabstätten, Pflegeleichte Rasensarggrabstätten (Einzel/Doppel), Urnenreihengrabstätten, Pflegeleichte Urnengrabstätten, Bestattungen unter einem Baum/einer Baumgruppe. Dreiergrabstätten werden ausnahmsweise nur zugelassen, wenn der/die Nutzungsberechtigte an ihrer Anlage ein berechtigtes Interesse nachweist.
- (7) Solschen
Einzel-/Doppelgrabstätten, Pflegeleichte Rasensarggrabstätten (Einzel/Doppel), Urnenreihengrabstätten, Pflegeleichte Urnengrabstätten, Bestattungen unter einem Baum/einer Baumgruppe. Dreiergrabstätten werden ausnahmsweise nur zugelassen, wenn der/die Nutzungsberechtigte an ihrer Anlage ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 22 Abs. 5 erhält folgende Fassung

- (5) Diese Bestattungsart ist auf folgenden Friedhöfen möglich:
Groß Ilsede, Ölsburg/Feldweg, Groß Bülden, Solschen

§ 32 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung

- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Grabstätte durch die Gemeinde Ilsede bzw. durch ihr beauftragte Dritte abgeräumt und eingeebnet. Grabmäler, -einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gehen in das Eigentum der Gemeinde Ilsede über.
- (3) Die Abräumung und Einebnung kann nach Jahrgängen zusammengefasst erfolgen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Ilsede, den 19.03.2018

Gemeinde Ilsede
gez. Otto-Heinz Fründt
Bürgermeister

L.S.